



Vorlage TA\_31/2013  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 08.07.2013

mit 1 Anlage

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

**Einrichtung weiterer Helfer-vor-Ort-Einheiten im Landkreis Ludwigsburg  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26. April 2013**

Der Antrag wirft die Frage auf, wie die medizinische Erstversorgung im Landkreis Ludwigsburg weiter verbessert werden kann und schlägt dazu vor, der Kreisbrandmeister möge untersuchen, ob „First-Responder-Einheiten“ bei der Feuerwehr geschaffen werden könnten, um die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu überbrücken. Die Verwaltung nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

1. Der Einsatz von First-Responder-Einheiten wird nicht auf die gesetzliche Hilfsfrist des Rettungsdienstes angerechnet. Damit scheidet zugleich eine Finanzierung durch die Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes aus. Eine ehrenamtliche Struktur eines solchen „on top“ auf den hauptamtlichen Rettungsdienst aufgesetzten Dienstes ist dadurch vorgegeben.
2. Der Nutzen von Helfern vor Ort, so der rettungsdienstliche Terminus, kann darin liegen, dass durch eine Erste-Hilfe-Maßnahme das behandlungsfreie Intervall eines Notfallpatienten reduziert und dadurch die Aussichten auf eine schnellere Gesundung verbessert werden.

Aufgrund der gesetzlichen Ausrichtung in Baden-Württemberg ist die Feuerwehr nicht als primärer Leistungsträger innerhalb des Rettungsdienstes vorgesehen. Aus diesem Grunde sehen wir die ehrenamtlichen Helfer der DRK-Ortsgruppen als prädestinierte Einheiten, welche sich um die Thematik des Helfers vor Ort kümmern könnten.

Soweit das DRK nicht eine ausreichende Zahl von Helfern vor Ort (HvO) stellen können sollte, wäre eventuell eine Kooperation zwischen dem DRK und der Feuerwehr vorstellbar. Die organisatorische Leitung sehen wir aber aufgrund der Gesetzeslage beim Rettungsdienst.

3. Die Ausbildung eines „Helfers vor Ort“ sollte an bisher schon bestehende Systeme im Landkreis Ludwigsburg angepasst werden. Bisher stellt das DRK bereits in 18 Kommunen ein Helfer-vor-Ort-System bzw. hält speziell ausgebildete Kräfte vor. Die Ausbildung gliedert

sich in folgende Abschnitte:

Erste Hilfe Grundausbildung (16 Unterrichtseinheiten (UE)), Sanitätsausbildung (60 UE) und die eigentliche Helfer-vor-Ort-Ausbildung (26 UE). Eine UE entspricht 45 Minuten. Die HvO-Ausbildung enthält spezielle Teile, wie psychische Erste Hilfe, Besuch eines Bestatters, um den Umgang mit dem Tod zu lernen, eine technische Einweisung auf der Rettungsleitstelle (RLS) und Fallbeispiele mit dem Schwerpunkt der Versorgung eines Patienten ohne „2. Mann“. Die Ausbildung schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab. Personal, das bereits eine höherwertige medizinische Qualifikation (Rettungssanitäter/Rettungsassistent) hat, muss ebenfalls die HvO-Ausbildung besuchen. Das System des DRK sieht auch den alleinigen Einsatz eines einzelnen Helfers vor, allerdings werden grundsätzlich 2 HvO gleichzeitig alarmiert und begeben sich getrennt zur Einsatzstelle.

4. Die grundsätzliche Aufgabe eines Ersthelfers, also auch des Helfers vor Ort, ist der Erhalt von lebensnotwendigen Funktionen des menschlichen Organismus. Dies könnte grundsätzlich jeder Bürger ohne weitere Hilfsmittel erreichen. Allerdings würde der Helfer vor Ort aufgrund seiner Qualifikation schon deutlich weitergehende Maßnahmen treffen können, sodass aus Sicht der Verwaltung für die Helfer vor Ort als Mindeststandard ein Notfallrucksack mit einer Füllung nach DIN 13155 sinnvoll erscheint. Dieser Rucksack sollte mit einem Ergänzungsset Sauerstoffversorgung, bestehend aus 1 Sauerstoffflasche 2,0 l, einem verstellbaren Druckminderer (0–15 l/min) und einer Sauerstoffmaske erweitert werden. Sehr sinnvoll, aber teuer in der Anschaffung, wäre ein AED (Automatisierter Externer Defibrillator) welcher bei der Herz-Kreislauf-Therapie (Kammernflimmern) gute Dienst leisten würde.
5. Die Alarmierung beim DRK erfolgt per Alarm-SMS durch die Rettungsleitstelle. Die Helfer vor Ort können sich selbständig als einsatzklar setzen (per Kurzwahl) bzw. können sich abmelden. Die Rettungsleitstelle erkennt per EDV, wenn ein Helfer „eingeloggt“ ist und alarmiert ihn bei definierten Notfällen zusammen mit dem erforderlichen Rettungsmittel. Die Verantwortung des eigentlichen Einsatzes der Helfer liegt DRK-intern bei der Kreisbereitschaftsleitung.

Die Einrichtung von Helfer-vor-Ort-Einheiten könnte vor allem in den ländlicheren Regionen des Landkreises sinnvoll sein. In diesen Gemeinden ist die Verkehrssituation noch weniger überlastet, sodass aus Sicht der Verwaltung keine Fahrzeuge mit Sondersignalanlagen für die Helfer vor Ort notwendig sind. Aufgrund der kurzen Fahrtstrecke lassen sich durch eine Sondersignalanlage auch keinen nennenswerten Zeitvorteil erzielen.

6. Da die rettungsdienstliche Arbeit durch das DRK als die leistungsstärkste Organisation im Landkreis organisiert wird, obliegt dem Kreisbrandmeister hier kein unmittelbarer Einfluss hinsichtlich eines eventuellen Modellversuchs. Ein HvO-System ist, wie oben bereits angesprochen, die freiwillige Leistung einer Hilfsorganisation. Der Bereichsausschuss kann deshalb ebenfalls keinen direkten Einfluss nehmen.

Das Landratsamt wird gemeinsam mit dem DRK über Möglichkeiten sprechen, das bestehende HvO-System weiter zu optimieren. Eines Modellversuchs bedarf es insoweit nicht mehr, als das HvO-System ja wie dargestellt bereits in Gang gesetzt ist. Modellhaft erprobt werden könnte aber die Einbindung weiterer entsprechend ausgebildeter Freiwilliger, etwa aus den Reihen der Feuerwehr, in das HvO-System.

7. Die Beschaffung eines Notfallrucksackes einschließlich Befüllung liegt bei rund 600.-€, die Sauerstoffkomponente würde mit weiteren 400.-€ zu Buche schlagen. Die Anschaffung eines

AED würde zwischen 2000.-€ und 3000.-€ kosten. Der eigentliche Einsatz des Personals wird durch die Kostenträger (Krankenkassen) nicht finanziert, da der Einsatz keinen Einfluss auf die Hilfsfristen hat. Eine analoge Verrechnung wie bei einem Feuerwehreinsatz ist ebenso wenig begründbar, da es sich gerade nicht um einen Feuerwehreinsatz gemäß FwG handelt. Wie eingangs festgestellt, verbleibt das HvO-System damit in ehrenamtlichen Strukturen ohne direkte Vergütungsmöglichkeit.

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.